

Bundesgesetzblatt ¹³⁷⁷

Teil I

Z1997A

1970	Ausgegeben zu Bonn am 17. Oktober 1970	Nr. 93
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 10. 70	Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven	1377
11. 10. 70	Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst	1378
	Bundesgesetzbl. III 2030-2-3	
12. 10. 70	Verordnung über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1968 (KVdR - Beitragsbemessungsverordnung 1968)	1383

Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 51 und Nr. 52		1384
Verkündungen im Bundesanzeiger		1384
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften		1385

Verordnung über die Änderung der Grenze des Freihafens Bremerhaven Vom 9. Oktober 1970

Auf Grund des § 86 Abs. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Grenze des Freihafens Bremerhaven vom 8. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1103) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Zollgrenze, die das Zollgebiet des Osthafens umschließt, beginnt am Freihafengrenzübergang an der NW-Ecke des Hafenteils. Gradlinig nach Osten verlaufend trifft sie nach etwa 205 m auf den Fuß- und Radweg auf der Westseite der Containerstraße. Sie schwenkt dann im stumpfen Winkel nach Südosten ab und folgt dem im Bogen verlaufenden Fuß- und Radweg bis zum Beton-

grenzstein, der den Schnittpunkt der Verlängerung der Dalbenreihe im Osthafen mit der Westseite der Containerstraße markiert. Dort knickt sie im Winkel von etwa 75° nach Westen ab, wendet sich nach etwa 265 m in einem fast rechten Winkel nach Norden und trifft nach 90 m wieder auf den Ausgangspunkt am Freihafengrenzübergang.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 1970

Der Bundesminister der Finanzen
Möller

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst**

Vom 11. Oktober 1970

Auf Grund des Artikels 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 8. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1313) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst vom 6. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht, wie sie sich aus der Bekanntmachung vom 15. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 518) und der oben angeführten Änderungsverordnung ergibt.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 80 Nr. 3 und des § 89 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1776), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), zugleich in Verbindung mit § 46 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), erlassen worden.

Bonn, den 11. Oktober 1970

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Verordnung
über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Richter im Bundesdienst
in der Fassung vom 11. Oktober 1970

§ 1

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Für den Bereich der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost kann die oberste Dienstbehörde von Satz 1 abweichen.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

(2) Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen von einer Teilung in mehr als zwei Abschnitte abzusehen.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate nach der Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit) beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für Beamte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr

in den Besoldungsgruppen	bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	nach vollendetem 40. Lebensjahr
1. im Urlaubsjahr 1970			
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	16	20	24
A 7 bis A 10	18	21	26
A 11 bis A 14	20	24	28
A 15 und darüber	22	27	30
2. im Urlaubsjahr 1971			
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	17	21	24
A 7 bis A 10	19	22	26
A 11 bis A 14	21	25	28
A 15 und darüber	23	27	30
3. vom Urlaubsjahr 1972 an			
	Arbeitstage		
A 1 bis A 6	18	22	25
A 7 bis A 10	20	23	27
A 11 bis A 14	22	26	28
A 15 und darüber	24	28	30

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Ist ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst eingetreten, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

(4) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen der Beamte Dienst zu tun hat. Endet eine Dienstschrift nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, gilt als Arbeitstag im Sinne des Satzes 1 nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

(5) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertfünfzigstel des Urlaubs nach Absatz 1 zuzüglich eines etwaigen Zusatzurlaubs. In Verwaltungen, in denen die Verteilung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit häufig wechselt, kann mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von der Berechnungsweise nach den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden.

(6) Hat der Beamte aus persönlichen Gründen einen Urlaub ohne Dienstbezüge erhalten, so wird der ihm nach dieser Verordnung zustehende Urlaub für das Urlaubsjahr, in dem der Urlaub ohne Dienstbezüge endet, aber nicht begonnen hat, um ein Zwölftel für jeden vollen in dieses Urlaubsjahr fallenden Monat des Urlaubs ohne Dienstbezüge gekürzt. Dabei bleiben jedoch die ersten sechs Monate des Urlaubs ohne Dienstbezüge unberücksichtigt.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Hatte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

Abwicklung des Urlaubs, Übertragung in das folgende Urlaubsjahr

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Soweit Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann, ist er auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen; er kann übertragen werden, soweit er wegen einer Erkrankung des Beamten oder aus anderen zwingenden, von dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig angetreten werden kann.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen drei Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung in das folgende Urlaubsjahr bis zum Ablauf der ersten sechs Monate des Urlaubsjahres angetreten worden ist, verfällt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 verfällt der Urlaub mit dem Ablauf des folgenden Urlaubsjahres; eine Übertragung ist nicht zulässig.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Will der Beamte wegen der Erkrankung Urlaub über die bewilligte Zeit hinaus nehmen, bedarf er dazu einer neuen Bewilligung.

§ 10

Heilkur, Badekur

Urlaub für eine Heilkur, deren Notwendigkeit durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, und Urlaub zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes versorgungsärztlich verordneten Badekur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen.

§ 11

Urlaub jugendlicher Beamter

(1) Der Urlaub eines Beamten, der zu Beginn des Urlaubsjahres noch nicht 18 Jahre alt ist, beträgt 20 Arbeitstage; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend. Gehört der jugendliche Beamte am Ende des Urlaubsjahres weniger als sechs Monate dem öffentlichen Dienst an, steht ihm für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu. Die Wartezeit (§ 3) beträgt drei Monate. Der Urlaub soll zusammenhängend genommen werden und ist spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Urlaubsjahres zu gewähren. Berufsschulpflichtige Beamte sollen den Urlaub in der Zeit der Berufsschulferien nehmen; soweit dies nicht geschehen kann, ist für jeden Berufsschultag, an dem der Unterricht einschließlich der Pausen mindestens sechs Stunden dauert, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(2) Ist nach § 1 Satz 2 Urlaubsjahr nicht das Kalenderjahr, gilt Absatz 1, wenn der Beamte am Anfang des Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt, noch nicht 18 Jahre alt ist.

§ 12

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält einen Erholungsurlaub von mindestens 20 Arbeitstagen; § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 13

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus zwingenden dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 14

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richter im Bundesdienst und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 16

Auslandsbeamte

Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.

§ 17

Geltung im Land Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin.

§ 18

Inkrafttreten*)

*) Die Verordnung in der ursprünglichen Fassung trat am 1. April 1954 in Kraft. Das Inkrafttreten der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen vom 4. Oktober 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 661), vom 15. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 516) und vom 8. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1313).

Verordnung
über die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner für 1968
(KVdR — Beitragsbemessungsverordnung 1968)

Vom 12. Oktober 1970

Auf Grund des § 393 a Abs. 1 Satz 3 und des § 515 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Änderung der Beitragsbemessung

Die für 1968 der Bemessung der Beiträge nach § 385 Abs. 2 letzter Satz der Reichsversicherungsordnung zugrunde liegenden Beitragssätze sind für die Nachzahlung nach § 2 um 11,81625 vom Hundert zu erhöhen.

§ 2

Nachzahlung

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten leisten eine Nachzahlung an die Träger der Krankenversicherung in Höhe von 11,81625 vom Hundert der für 1968 nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung geleisteten Beiträge.

(2) Für die Feststellung der Beitragsleistung nach § 381 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung sind die in der Jahresrechnung 1968 ausgewiesenen Bei-

tragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung zugrunde zu legen.

(3) Die Nachforderung des Trägers der Krankenversicherung ist auf den Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und den Träger der Rentenversicherung der Angestellten in dem Verhältnis aufzuteilen, wie die Beitragsforderung für die versicherungspflichtigen Rentner in der Monatsabrechnung für den Monat Oktober 1968 aufgeteilt worden ist.

(4) Die Träger der Krankenversicherung haben die Nachforderungen den Trägern der Rentenversicherung nachzuweisen.

§ 3

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Oktober 1970

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 51, ausgegeben am 15. Oktober 1970

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 70	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador	1025
23. 9. 70	Bekanntmachung des Übereinkommens zur Gründung einer Europäischen Konferenz für Molekularbiologie	1029

Nr. 52, ausgegeben am 17. Oktober 1970

12. 10. 70	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Zollsätzen für Waren der Tarifnr. 22.05 aus Algerien	1041
9. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente	1042
22. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit	1043
24. 9. 70	Bekanntmachung zu der Nizzaer Fassung des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken	1043
29. 9. 70	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	1044

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
23. 9. 70 Schiffahrtspolizeiliche Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mainz für die Rheinschifffahrt über die Aufhebung einer Bekanntmachung für die Rheinschifffahrt	186 7. 10. 70	30. 9. 70
13. 10. 70 Verordnung TSF Nr. 10/70 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	192 15. 10. 70	1. 1. 71

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
25. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1929/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 9. 70	L 213/18
25. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1930/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 9. 70	L 213/19
25. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1931/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	26. 9. 70	L 213/20
25. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1932/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	26. 9. 70	L 213/22
25. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1933/70 der Kommission betreffend Bescheinigungen über die Befreiung von der Abschöpfung gemäß Verordnung Nr. 1052/67/EWG	26. 9. 70	L 213/23
28. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1934/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	29. 9. 70	L 214/1
28. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1935/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	29. 9. 70	L 214/3
28. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1936/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	29. 9. 70	L 214/5
28. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1937/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	29. 9. 70	L 214/6
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1938/70 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 132/67/EWG zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide	30. 9. 70	L 215/1
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1939/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	30. 9. 70	L 215/2
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1940/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	30. 9. 70	L 215/4
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1941/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30. 9. 70	L 215/6
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1942/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	30. 9. 70	L 215/7
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1943/70 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	30. 9. 70	L 215/8
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1944/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 70	L 215/10
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1945/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von bestimmten Milcherzeugnissen in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	30. 9. 70	L 215/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1946/70 der Kommission zur Änderung der Gültigkeitsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1767/68 über die Mindestpreisregelung bei der Ausfuhr von Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen nach dritten Ländern	30. 9. 70	L 215/15
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1947/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für in der chemischen Industrie verwendeten Zucker	30. 9. 70	L 215/16
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1948/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen	30. 9. 70	L 215/18
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1949/70 des Rates über die teilweise Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Pampelmusen und Grapefruits der Tarifstelle 08.02 D	1. 10. 70	L 216/1
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1950/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1. 10. 70	L 216/3
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1951/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	1. 10. 70	L 216/5
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1952/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 10. 70	L 216/7
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1953/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	1. 10. 70	L 216/8
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1954/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	1. 10. 70	L 216/10
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1955/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 10. 70	L 216/12
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1956/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	1. 10. 70	L 216/14
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1957/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 10. 70	L 216/15
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1958/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Einfuhr von Mischfuttermitteln anwendbaren Abschöpfungen	1. 10. 70	L 216/21
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1959/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 10. 70	L 216/23
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1960/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 10. 70	L 216/28
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1961/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 10. 70	L 216/30
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1962/70 der Kommission über die Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 10. 70	L 216/32
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1963/70 der Kommission zur Festsetzung der ab 1. Oktober 1970 geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr von Zucker und Melasse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren	1. 10. 70	L 216/34
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1964/70 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	1. 10. 70	L 216/38
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1965/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Melasse, Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckerssektor	1. 10. 70	L 216/39
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1966/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	1. 10. 70	L 216/41

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1967/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 10. 70	L 216/42
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1968/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	1. 10. 70	L 216/44
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1969/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 10. 70	L 216/46
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1970/70 der Kommission über den bei der Feststellung des Zollwerts anzuwendenden Wechselkurs in bezug auf die kanadische Währung	1. 10. 70	L 216/47
30. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1971/70 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 840/68 zur Festsetzung der Denaturierungsprämien für Zucker für Futterzwecke	1. 10. 70	L 216/48
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1972/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	2. 10. 70	L 217/1
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1973/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	2. 10. 70	L 217/3
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1974/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	2. 10. 70	L 217/5
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1975/70 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	2. 10. 70	L 217/7
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1976/70 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	2. 10. 70	L 217/10
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1977/70 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	2. 10. 70	L 217/12
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1978/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	2. 10. 70	L 217/14
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1979/70 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	2. 10. 70	L 217/16
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1980/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	2. 10. 70	L 217/18
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1981/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	2. 10. 70	L 217/19
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1982/70 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 10. 70	L 217/22
1. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1983/70 der Kommission zur Änderung der Erstattung für Kandiszucker und Rohzucker	2. 10. 70	L 217/24
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1984/70 des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1025/70 aufgeführte Liste	3. 10. 70	L 218/1
29. 9. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1985/70 des Rates über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung von Artikel 5 des Anhangs 1 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik sowie über die Berichtigung eines materiellen Fehlers in der Liste 5 des Anhangs 3 dieses Abkommens	3. 10. 70	L 218/5
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1986/70 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	3. 10. 70	L 218/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1987/70 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3. 10. 70	L 218/12
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1988/70 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 10. 70	L 218/14
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1989/70 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	3. 10. 70	L 218/15
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1990/70 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	3. 10. 70	L 218/16
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1991/70 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	3. 10. 70	L 218/18
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1992/70 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	3. 10. 70	L 218/19
2. 10. 70 Verordnung (EWG) Nr. 1993/70 der Kommission zur Feststellung, daß den zur Erlangung der Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen eingereichten Anträgen stattgegeben werden kann	3. 10. 70	L 218/29

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement.

Im Teil III wird das als fortlaufend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 399, oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.